

## **BGE 1 I 480**

Bundesgericht (BGE), 1875-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_1\\_I\\_480](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_1_I_480)

FR: ATF 1 I 480

IT: DTF 1 I 480

### **Volltext**

DFR - BGE 1 I 480 - Franz Steiner BGE 1 I 480 - Franz Steiner Abruf und Rang:  
RTF-Version ( Seiten , Linien ), Druckversion ( Seiten ) Rang: 0% (656) Zitiert durch:  
Zitiert selbst: BGE 1 I 100 - Ausländische Eheschliessung Sachverhalt A. B. C. Das  
Bundesgericht zieht in Erwägung : Erwägung 1 1. Der Art. 35 des Bundesgesetzes über die  
Abtretung von Pri ... Erwägung 2 2. Unter diesen Umständen muß die einfache Erklär ...  
Erwägung 3 3. Hienach erscheint der Rekurs des Franz Steiner nicht als versp ... Demnach  
hat das Bundesgericht erkannt : Bearbeitung, zuletzt am 15.03.2020, durch: Géraldine  
Danuser , A. Tschentscher 128. Urtheil vom 4. November 1875 in Sachen Franz Steiner.  
Sachverhalt A. Franz Steiner richtete am 17. Juni d.Js. folgende Depesche an das  
Bundesgerichtspräsidium: 1 "Unterzeichneter führt bei Ihrer Stelle, gemäß Bundesgesetz,  
Beschwerde gegen den Entscheid der Schatzungs-Kommission der Zürichsee-Bahn vom 21.  
Mai abhin, betreffs Expropriation von Boden ab seinem Heimwesen Ziegelbrücke. Nähere  
Begründung wird nächstens eintreffen." 2 B. Da die Rekursbegründung erst am 22. Juni d.J.  
beim Bundesgerichte einlangte, der Entscheid der Schatzungskommission dem  
Expropriaten aber am 21. Mai d.J. mitgeteilt worden war, so verlangte die Rekursbeklagte,  
gestützt auf Art. 35 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatreechten, daß die  
Beschwerde als verspätet ausgeschlossen werde. 3 C. Beide Parteien erklärten sich damit  
einverstanden, daß die Frage der Präklusion ohne Parteiverhandlungen vom Bundesgerichte  
durch bloßen Beschluß entschieden werde. 4 Das Bundesgericht zieht in Erwägung :  
Erwägung 1 1. Der Art. 35 des Bundesgesetzes über die Abtretung von Privatreechten vom  
1. Mai 1850 statuiert lediglich das Recht der Beteiligten, binnen dreißig Tagen, vom Tage  
der erhaltenen Mittheilung des Entscheides der Schatzungskommission an gerechnet, über  
denselben beim Bundesgerichte Beschwerde zu führen, ohne die Erfordernisse der  
Rekurschrift zu bestimmen. 5 Erwägung 2 2. Unter diesen Umständen muß die einfache  
Erklärung, daß der Rekurs gegen den Schatzungsbefund ergriffen werde, zur Wahrung des  
Rechtsmittels als genügend erachtet werden und erscheint es auch unerheblich, ob dieselbe  
mittelst telegraphischer Depesche oder mittelst schriftlicher Eingabe beim Bundesgerichte  
geschehe. 6 Erwägung 3 3. Hienach erscheint der Rekurs des Franz Steiner nicht als  
verspätet und mag nur noch bemerkt werden, daß schon das frühere Bundesgericht den Art.  
35 des citirten Bundesgesetzes in gleicher Weise ausgelegt hat. (Vergl. Ullmer,  
staatsrechtliche Praxis, Bd. I , Nr. 141.) 7 Demnach hat das Bundesgericht erkannt : Die von  
der Rekursbeklagten dem Rekurse des Franz Steiner entgegenstellte Einrede der  
Verspätung ist als unbegründet zurückgewiesen. 8 © 1994-2020 Das Fallrecht (DFR) .

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.